

Staatsfeminismus in Bulgarien und Kroatien. Die Politik gegen häusliche Gewalt gegen Frauen :

Nickel, Manja

2010

<https://doi.org/10.25595/1811>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Nickel, Manja: *Staatsfeminismus in Bulgarien und Kroatien. Die Politik gegen häusliche Gewalt gegen Frauen* : , in: *Femina politica* : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 19 (2010) Nr: 2, 60-74. DOI: <https://doi.org/10.25595/1811>.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Verlag Barbara Budrich.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

Ostheim, Tobias/Zolnhöfer, Reimut, 2002: „Europäisierung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik? Der Einfluss des Luxemburgprozesses auf die deutsche Arbeitsmarktpolitik“. Zentrum für Sozialpolitik, Arbeitspapier Nr. 9, Bremen.

Pascual, Amparo Serrano, 2008: „Is the OMC a Provider of Political Tools to promote Gender Mainstreaming?“ In: Beveridge, Fiona/Velluti, Samantha (eds.): *Gender and the Open Method of Coordination. Perspectives on Law, Governance and Equality in the EU*. Aldershot, 169-190.

Peinl, Iris u.a. (Hg.) 2005: *Organisations- und Geschlechtersoziologie: theoretische Brücken und empirische Einsichten zur Einführung von Gender-Mainstreaming in die Verwaltung*, Berlin.

Rose, Nikolas, 2000: *Powers of Freedom: Reframing Political Thought*, Cambridge.

Rubery, Jill, 2005: „Gender Mainstreaming and the OMC. Is the Open Method Too Open for Gender Equality Policy?“ In: Zeitlin, Joachim/Pochet, Philipp (eds.): *The Open Method of Coordination in Action. The European Employment Strategy and Social Inclusion Strategies*. Brussels, 391-416.

Smykalla, Sandra, 2003: „Die Diskursivierung von geschlechtertheoretischem Wissen im Gender Mainstreaming-Prozess: Gendertrainings – ein paradoxes geschlechterpolitisches Handlungsfeld“. In: Herzog, Margarethe (Hg.): *Gender Mainstreaming. Von der Frauen- und Geschlechterforschung zur Forderung nach neuen Geschlechterverträgen*. Düsseldorf, 35-45.

Tidow, Stefan, 1999: „Europäische Beschäftigungspolitik im Wandel der Integrationsprojekte“. In: Platzer, Hans-Wolfgang (Hg.): *Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik in der EU. Nationale und europäische Perspektiven*. Baden-Baden, 145-165.

Walters, William, 2004: „Political Rationality of European Integration“. In: Larner, Wendy/Walters, William (eds.): *Global Governmentality. Governing international spaces*. London; New York, 156-173.

Wöhl, Stefanie, 2007: *Mainstreaming Gender? Widersprüche europäischer und nationalstaatlicher Geschlechterpolitik*. Königstein/Taunus.

Young, Brigitte, 2003: „Economic and Monetary Union, employment and gender politics: a feminist constructivist analysis of neo-liberal labour-market restructuring in Europe“. In: Overbeek, Henk (ed.) 2003: *The Political Economy of European Employment. European Integration and the transnationalization of the (un)employment question*. London, 99-112.

Staatsfeminismus in Bulgarien und Kroatien

Die Politik gegen häusliche Gewalt gegen Frauen

MANJA NICKEL

Häusliche Gewalt wurde noch bis zum Ende des 20. Jahrhunderts in den meisten EU Staaten als Problem weitgehend ignoriert. Frauen, die in der Familie oder in außerehelichen Beziehungen Gewalt erlitten, konnten keinen effektiven Schutz bei der Polizei oder den zuständigen Gerichten einfordern. Der Wandel erfolgte spät und wurde eingeleitet durch die Aufklärungsarbeit und Lobbybemühungen der Frauenbewegungen in Europa und in den USA. Zur Öffnung der ersten Frauenhäuser kam es in den Ländern Westeuropas, u.a. in Deutschland, in den 1970er Jahren (Hanetseder 1992: 46). Es sollte noch weitere zwei Jahrzehnte dauern, bis

das Problem der häuslichen Gewalt in der Öffentlichkeit diskutiert werden konnte und erste Maßnahmen zum verbesserten Schutz für die Betroffenen verabschiedet wurden.

In Deutschland fand der juristische Paradigmenwechsel erst nach der Jahrtausendwende statt. Im Jahr 2000 trat das *Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung*¹ in Kraft. Im Jahr 2002 folgte das so genannte Gewaltschutzgesetz, das *Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung*.² Das Gewaltschutzgesetz in Deutschland schützt Opfer häuslicher Gewalt heute besser, weil es die Möglichkeit zur Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung eröffnet. Das Gesetz schützt nicht nur Menschen in Intimbeziehungen sondern auch Angehörige, die in Wohn- oder Lebensgemeinschaften von Gewaltübergriffen betroffen sind.

Auch in anderen Ländern der EU entstanden in den letzten zwei Jahrzehnten Gesetze und Maßnahmen, die umfassenderen Schutz vor Gewalt in Intimbeziehungen bieten sollen. Die Sanktionierung häuslicher Gewalt und die Entfernung des Täters aus dem gemeinsamen Umfeld – nicht wie früher die „Ausweisung“ des Opfers aus der geteilten Wohnung – ist seither möglich. Die Verbesserung für bedrohte Frauen ist so fundamental, dass man sich die Situation ohne die nun vorhandene Gesetzeslage kaum mehr vorstellen kann. Gemessen an den bescheidenen Ergebnissen der „alten“ EU Mitgliedstaaten, ist die Gesetzeslage in Kroatien und Bulgarien vorzeigbar. In Bulgarien, neben Rumänien das jüngste EU Mitgliedsland, gibt es ein *Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt*³ seit 2005. Der Beitrittskandidat Kroatien hat ein *Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie*⁴ im Jahr 2003 verabschiedet. Dass die Verabschiedung der Gesetze nicht ohne Komplikationen ablief, soll der folgende Vergleich zeigen. Die Gesetzentstehung und insbesondere die Kooperation von NichtregierungsakteurInnen mit staatlichen Stellen für Geschlechtergleichstellungspolitik stehen im Zentrum der Analyse.

Die Entwicklung politischer Mittel und rechtlicher Regelungen in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen AkteurInnen wird allgemein als Governance verstanden (Hajer 2005, 340). In der Politikwissenschaft ist der Begriff zur Metapher für neue Regulationsformen geworden (Sauer 2010). Hinter dem Terminus Governance verbirgt sich jedoch der nicht ganz so neue Gedanke, dass die staatliche Regulierung bestimmter Problem- und Politikbereiche, aus der Zusammenarbeit von staatlichen Einrichtungen mit nichtstaatlichen PartnerInnen an Dynamik und Kraft gewinnt. Studien zu Governance sollten in jedem Fall auch Prozesse und Strukturen der politischen Teilhabe, sowohl durch formelle staatliche als auch durch informelle nichtstaatliche Institutionen, berücksichtigen (Nussbaum et al. 2003, 4). In diesem Zusammenhang müssen Forschungsarbeiten zu Gender und Governance all jene Gruppen und Interaktionen mit in die Untersuchung einbeziehen, die sich auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene mit Frauenfragen befassen und Frauenpolitik mit gestalten wollen und können. Der Begriff des *Staatsfeminismus*, der im Weiteren noch genauer erläutert wird, bezeichnet eben jenen Governance-Bereich der Frauen- und Geschlechterpo-

litik, in dem staatliche Stellen für Frauenförderung und Geschlechtergleichstellung mit den Frauenorganisationen interagieren.

Die Schlüsselrolle von Frauenaktivistinnen, Frauenorganisationen und Frauenbewegungen als Stakeholder im Frauenpolitikprozess ist weithin unumstritten (Nussbaum et al. 2003, 5). Der folgende Ländervergleich zur Entstehung von Gewaltschutzgesetzen in Bulgarien und Kroatien wird der Wirkungskraft dieser Akteurinnen daher besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

In der folgenden vergleichenden Analyse sollen die Ergebnisse der Gewaltschutzpolitik in Bulgarien und Kroatien erklärt werden. Nach dem Blick in die jüngste Vergangenheit der Geschlechterpolitik beider Länder werden unterschiedliche Ausprägungen zivilgesellschaftlichen Engagements und variierende Formen der Kooperation von staatlichen mit nicht-staatlichen AkteurInnen zur Erklärung der Entstehung von Gewaltschutzgesetzen in Kroatien und Bulgarien herangezogen. Einleitend geht der Artikel auf das zwischen „Ost“ und „West“ unterschiedliche Verständnis des Staatsfeminismus ein. Anschließend richtet sich die Aufmerksamkeit auf die Geschlechtergleichstellungspolitik in beiden Ländern, um überzuleiten auf den Prozess der Entstehung der Gewaltschutzgesetze. Deutlich werden soll in dem Vergleich, wie es auf unterschiedlichem Wege bzw. durch unterschiedliche Governance-Formen in Kroatien und Bulgarien zur Verabschiedung von frauenpolitisch höchst relevanten Gesetzen kommen konnte.

Staatsfeminismus – sozialistisches Erbe oder postsozialistisches Aufbauwerk?

Die Bedeutung des Begriffs Staatsfeminismus variiert in Abhängigkeit vom sozialen und kulturellen Kontext. Bei der Analyse der Politik westlicher Demokratien wird der Begriff hauptsächlich auf die Arbeit der staatlichen Institutionen zur Förderung der Geschlechtergleichheit bezogen. Im westlichen Kontext beschreibt der Begriff eher positiv die Ergebnisse der staatlichen Frauenpolitik, die auch ein Ergebnis der Kooperation des Staates mit den FrauenaktivistInnen sind (Lovenduski 2008, 173). In Osteuropa hat der Begriff des Staatsfeminismus vor dem Hintergrund der jüngsten sozialistischen Vergangenheit eine eher negative Konnotation: Er steht dort für die staatlich diktierte Politik für Frauen. Neben vielen anderen Organisationen gab es im sozialistischen Staatsgefüge auch eine offizielle Frauenorganisation. Die Gleichbehandlung von Mann und Frau wurde im sozialistischen Kontext öffentlich thematisiert und brachte zunächst die Gleichstellung der Frauen in der Ausbildung und Beschäftigung in fast allen Sektoren (Davidkov/Yordanova 2009, 571). Ausgeschlossen blieben Frauen weiterhin von Positionen, von denen aus sie größeren politischen Einfluss hätten ausüben können. Die sozialistische Gleichstellungspolitik ermöglichte den Frauen zwar die berufliche Verwirklichung, jedoch blieb die traditionelle Rollenverteilung innerhalb der Familie weiter aufrecht erhalten. Der familiäre Haushalt und die Erziehung der Kinder blieben im „Kompetenzbereich“ der Frau, die nun die Mehrfachbelastung von Beruf und Familie meistern musste (Brunnbauer

2000, 152-154; Watson 2000, 372). Bei der Geschlechterpolitik verfolgte die kommunistische Partei wie auch in anderen Politikfeldern einen Top-Down-Ansatz, der verhinderte, dass der parteipolitische Gleichstellungsgedanke auch das Alltagsleben der Menschen erreichte und somit veränderte. Patriarchale Gesellschaftsstrukturen wurden also auch in der sozialistischen Gesellschaft nie wirklich aufgelöst und Frauen nur selten am Prozess der politischen Entscheidungsfindung an höchster Stelle beteiligt (Marth/Priebe 2010, 3; Temkina/Zdravomyslova 2003, 53-55).

Auch in Kroatien hat es diese „sozialistische Form der Gleichstellungspolitik“ inklusive einer obligatorischen Frauenorganisation gegeben. Von einem (Staats-)Feminismus westlicher Prägung kann also dort keine Rede sein. Im Unterschied zu Bulgarien und anderen Staaten östlich des Eisernen Vorhangs nahm das sozialistische Jugoslawien, und so auch die Teilrepublik Kroatien, eine Sonderrolle im Hinblick auf die Gleichstellungsdebatte ein. Neben der staatlichen Frauenorganisation gab es seit Anfang der 1970er Jahre in Kroatien eine nicht-staatliche frauenaktivistische Alternative. Die Frauenbewegung stellte ihre Forderungen außerhalb staatlicher Strukturen. Über einen längeren Zeitraum gewachsen, boten die Möglichkeiten der aktivistischen Frauenbewegung Kroatien, trotz späterer Rückschläge mit Erstarken des Nationalismus, dem Wiedererwachen des religiösen Traditionalismus und dem Ausbruch des Bürgerkrieges, eine gute Ausgangsbasis für den Neuanfang der Geschlechterpolitik nach Ende des Krieges 1995.

Die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Institutionen und kroatischen FeministInnen begann noch vor dem Kriegsausbruch im Jahr 1988. Der Krieg bedeutete Stillstand für die kroatische Geschlechterpolitik. Die lokalen Frauenorganisationen versuchten mit ihren bescheidenen Mitteln, den von Krieg, Vertreibung, Vergewaltigung und Verfolgung betroffenen Frauen in Kroatien und Bosnien-Herzegowina humanitäre Hilfe zu zukommen zu lassen und für Frauen an vom Krieg verschont gebliebenen Orten Zufluchtsorte zu schaffen. „Normale“ Politik war unter den Bedingungen des Kriegszustandes kaum möglich. Erst nach Kriegsende und nach dem Tod des autokratischen Politikers Franjo Tudjman wurde der politische Prozess schrittweise wieder aufgenommen. Heute ist die Zusammenarbeit zwischen NGOs und staatlichen Behörden im Bereich der Geschlechtergleichstellung zum festen Bestandteil des Politikprozesses geworden.

In Bulgarien gab es im Unterschied zu Kroatien den Reifungsprozess einer Frauenbewegung so nicht.⁵ Vor 1989 gab es keine Alternative zur staatlichen Frauenorganisation. Nicht nur im Bereich der Gleichstellung sondern in allen Politikbereichen war nichtstaatlicher Aktivismus in Bulgarien unmöglich. Während der Jahrzehnte des Sozialismus waren politisch bewusste Frauen somit zur Untätigkeit verdammt, wollten sie in irgendeiner Form außerhalb der staatlichen Strukturen aktiv werden. Die Motive für außerstaatlichen Aktivismus waren dabei eng geknüpft an den Zwangs- und Repressionscharakter der staatlich organisierten Politisierung. Da die Partei immer zu wissen schien, was die Gesellschaft brauchte, wurden die Menschen auch zu gesellschaftlich und politischen Aktivitäten quasi zwangsverpflichtet (Ga-

thmann/Opielka 2009). In diesem Klima des erzwungenen Engagements ging es bei den Aktivitäten im Untergrund also auch um Durchsetzung persönlicher Ziele und Bedürfnisse. KünstlerInnen ging es um das Recht „anders zu sein“ (Deisl 2008). UmweltschützerInnen ging es darum, für den Schutz der Natur ein Bewusstsein zu schaffen und Maßnahmen zu treffen. Der unpolitischen Bevölkerung, die Untergrundaktivitäten offen oder insgeheim befürworteten, ging es darum, den Deckel über der „Wahrheit“ ein wenig anzuheben. Politisch sensibilisierte Frauen wollten die symbolische Ebene der Gleichstellung durchbrechen und autonome Gestaltungsmöglichkeit erreichen (Fein/Matzke 1997, 28-29; Buchenau 2004, 36). Die gesellschaftliche Selbstbefreiung und Selbstorganisation war umso schwieriger, je repressiver das sozialistische System war. Dies belegt auch der Vergleich von Kroatien und Bulgarien. Aus dem langen Dornröschenschlaf erwacht war der zivilgesellschaftliche Aktivismus erst nach 1989 (Schüler 2009, 63). Die Spätfolge staatlicher Repression im sozialistischen Bulgarien ist bis heute spürbar. Das Engagement der Frauenorganisationen in Bulgarien ist nicht vergleichbar mit der politischen Kraft der Frauenszene in Kroatien. Dennoch gibt es mehrere Frauenorganisationen in Bulgarien, die versuchen, mit ihren spezifischen Agenden auf den Politikprozess Einfluss zu nehmen (De Nève/Olteanu 2009, 194).

Der Staat und die Politik der Geschlechtergleichstellung in Bulgarien und in Kroatien

Im europäischen Vergleich betrachtet ist Bulgarien ein Nachzügler beim Aufbau einer staatlichen Struktur zur Förderung der Geschlechtergleichstellung. Bis heute gibt es dort kein staatliches Büro und keine Ombudsperson für diesen Bereich. Im September 2003 wurde ein Antidiskriminierungsgesetz verabschiedet und 2005 wurde ein Ombudsmann berufen, der sich um die Belange *aller* benachteiligten Gruppen kümmert. Da es in Bulgarien mehrere ethnische benachteiligte Gruppen gibt, ist es dem Ombudsmann nicht möglich, sich der Geschlechterthematik gesondert zu widmen. Erstaunlich scheint dies vor dem Hintergrund, dass erste Schritte zu einer staatlichen Geschlechtergleichstellungspolitik mit entsprechenden staatlichen Institutionen schon 1995 eingeleitet worden waren. Im Jahr 1996 hatte die bulgarische Regierung den ersten Aktionsplan verabschiedet und darin die wesentlichen Aufgaben festgesetzt (Vladimirova 2007, 43). Bevor es zur Umsetzung kommen konnte, gab es 1997 einen Regierungswechsel: „Gender issues were completely forgotten and ‘buried’ at that time, in order to emerge again only in 2000, after the start of the negotiations with the EU“ (Tischeva, Januar 2008). Als Hauptargument für die Vernachlässigung der Geschlechtergleichstellungsthematik wurde angeführt, dass die Gleichstellung von Mann und Frau in den sozialistischen Jahren erreicht worden war (Daskalova 2008).⁶ Anerkannt werden kann, dass die sozialistische Politik viele positive Änderungen eingeführt hatte (Einhorn 1991, 16; Iveković 1993, 113). Jedoch war man von der Realisierung einer wirklichen Chancengleichheit von Frau und Mann weit entfernt geblieben.

Der politische Umbruch des Jahres 1989 bedeutete für Bulgarien die weitgehende Kontinuität alter politischer Eliten. Obwohl erste freie Wahlen 1990 stattgefunden hatten, blieb die kommunistische Nachfolgepartei Bulgarische Sozialistische Partei (BSP) an der Regierung. Nach dem ersten Regierungswechsel 1991 konnte die BSP weiter große Stimmenzahlen erreichen (Baeva/Kalinova 2009, 126). Die Erneuerung der Geschlechterpolitik und die Stärkung der Chancengleichheit blieben dauerhaft vernachlässigt, da sie auf der Agenda der Oppositionsparteien ebenfalls nicht vorkamen. Im besten Fall hatte der Machterhalt der ehemaligen Kommunisten zur Folge, dass ein übergangsloser Austausch der Ideologien, bei dem die Ideologie des Kommunismus durch die Idee eines exklusiven Nationalismus ersetzt worden wäre, in Bulgarien vorerst verhindert wurde.

In Kroatien ging das Ende der sozialistischen Epoche mit dem Erstarken eines ethnozentristischen Nationalismus einher, der eine funktionale Verbindung mit dem katholischen Glauben eingegangen war. Vor diesem Hintergrund vollzog sich eine Re-Traditionalisierung der Geschlechterbeziehungen. Für die kroatischen FeministInnen bedeutete dies einen direkten Angriff auf die Rechte der Frauen, die sie sich in den vorangegangenen Jahren erkämpft hatten. Mittels ihrer aktivistischen Erfahrung gelang es ihnen aber, sich gegen die Abschaffung bestehender Rechte erfolgreich zur Wehr zu setzen.

In Bulgarien mussten die Frauen nicht die Abschaffung bestehender Rechte fürchten. Sobald sie jedoch nach 1989 die Verbesserung der Politik für die Stärkung der Chancengleichheit forderten, ignorierten die wechselnden Regierungen sie konsequent. Auch das Parlament lehnte die Einrichtung eines Geschlechtergleichstellungsbüros ab. Die Politik der ersten postsozialistischen Dekade hatte Gender Equality von der politischen Agenda getilgt (Alexandrova 2008).

Diese Zeit der Stagnation dauerte bis 2000 an. Die Perspektive des EU Beitritts veränderte den Blick auf das Themenfeld. Der Druck zur Anpassung rechtlicher Standards war im Beitrittsprozess auch im Bereich der Gleichstellung spürbar. Die Übernahme des Aquis Communautaire betraf theoretisch auch die Geschlechterpolitik und die relevanten EU Richtlinien⁷ (Vinković 2005, 203). Als Beitrittsland war Bulgarien verpflichtet, die gesetzlichen Neuerungen in nationales Recht umzusetzen. Die Regierung beauftragte das Ministerium für Arbeit und Soziales den nationalen Aktionsplan und ein Gesetz für die Geschlechtergleichstellung auszuarbeiten. Im Jahr 2002 legte das Ministerium den ersten Gesetzentwurf für die Gleichstellung von Mann und Frau vor. In diesem Entwurf waren eine Kommission für Geschlechtergleichstellung und eine Ombudsperson vorgesehen. Eine beratende Kommission und ein nationaler Rat wurden als Gremien der Geschlechtergleichstellung 2003 und 2004 ins Leben gerufen. Sie setzen sich aus VertreterInnen verschiedener Ministerien und gesellschaftlicher Organisationen zusammen und treffen sich mehrmals im Jahr. Das Geschlechtergleichstellungsgesetz wurde jedoch noch in der ersten Lesung vom Parlament abgelehnt. Die Begründung verwies auf das in Arbeit befindliche Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung, das Frauen als Personengruppe erfassen

würde und sie so ausreichend vor Diskriminierung schütze. Letztlich wurden nur einige Elemente aus dem Geschlechtergleichstellungsgesetz entnommen und in das Antidiskriminierungsgesetz inkorporiert (Kmetova 2008).⁸ Dies waren Textbausteine, die die Diskriminierung bei Beschäftigung und Ausbildung verboten. Obwohl das Antidiskriminierungsgesetz ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung war, gibt es bis heute keine staatliche Institutionenstruktur zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann in Bulgarien (Ilieva und Delinesheva 2005, 8). So fehlen wichtige Netzwerkinstanzen, die zwischen verschiedenen staatlichen und auch zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen vermitteln könnten und somit den Politikprozess beschleunigen würden.

Auch das Gewaltschutzgesetz in Bulgarien musste im Entstehungsprozess ohne die Vermittlungsfunktion staatlicher Gleichstellungsbüros auskommen. Das Gesetz war das Ergebnis einer Governance-Form, die Hajer als „Netzwerk-Governance“ bezeichnet. Diese Governance-Netzwerke seien polyzentrisch, transnational und interkulturell strukturiert (Hajer 2005, 341). Obwohl in beiden Ländern ein solches Netzwerk im Governance-Prozess eine Rolle gespielt hat, ist die Gesetzentstehung in Bulgarien ohne dieses Governance-Netzwerk rückblickend kaum denkbar. Für die bulgarischen NGO-Frauen und Initiatorinnen des Gewaltschutzgesetzes war die Unterstützung der Frauenrechtlerinnen von der Organisation Minnesota Advocates for Human Rights⁹ bis zur Gesetzverabschiedung fundamental wichtig.

In Kroatien öffneten dagegen Regierungswechsel wiederholt Zeitfenster, in denen der Politikprozess im Bereich der Geschlechtergleichstellung beschleunigte wurde. Seit 1997 werden in vierjährigen Abständen nationale Aktionspläne für Gender Equality verabschiedet. Nach dem Regierungswechsel von einer HDZ (Hrvatska Demokratska Zajedinica) zu einer SDP (Socijalno Demokratska Partija) Regierung wurde mit einer Verfassungsänderung im Jahr 2001 erstmals eine gesetzliche Neuerung eingeführt, die die Grundpfeiler der Republik Kroatien berührte. Die Verfassung beinhaltete nun unter anderem in Artikel 3 die Geschlechtergleichstellung als einen wichtigen Grundwert.¹⁰ Nach einem neuerlichen Regierungswechsel im Jahr 2003 wurde das Geschlechtergleichstellungsgesetz im Juli 2003 verabschiedet.¹¹ Unter dem Druck und durch die Expertise kroatischer Frauenorganisationen wurde in dieses Gesetz die klare Vorgabe an die Regierung aufgenommen, ein staatliches Büro für Gleichstellung und eine Ombudsperson einzurichten. Diese staatlichen Einrichtungen wurden auch zu direkten AnsprechpartnerInnen für die Lobbyarbeit der Frauenorganisationen. Mit dem Gleichstellungsgesetz wurde so das Fundament für die staatliche Politikentwicklung und für die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen AkteurInnen gelegt. Der Staat ist seitdem auch zur Rechenschaft über die Wirkung seiner Politikmaßnahmen auf die Verbesserung der Chancengleichheit verpflichtet. Da das Gender-Equality-Gesetz keine Sanktionsmaßnahmen für den Fall der Nichtumsetzung beinhaltet, ist die Initiativ- und Kooperationsbereitschaft der ausführenden staatlichen Organe jedoch von großer Bedeutung.

Die Entstehung des Gewaltschutzgesetzes in Bulgarien und die Bedeutung transnationaler und lokaler Frauennetze

Mitte der 1990er Jahre initiierte Genoveva Tischeva¹² in enger Kooperation mit den Minnesota Advocates for Human Rights die Verbesserung der gesetzlichen Grundlage für den Gewaltschutz in Bulgarien. Die JuristInnen aus den USA unterstützten die bulgarische Frauenorganisation „Bulgarian Gender Research Foundation“ (BGRF) über mehrere Monate bei der Entwicklung eines Gewaltschutzgesetzes. Eine Bestandsaufnahme vorhandener rechtlicher Mittel und die Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfs wurden gemeinsam bis 2000 erreicht. Als ein fertiger Gesetzentwurf vorlag, begann die gemeinsame Lobbyarbeit für die Realisierung des Gesetzes. Obwohl die bulgarische Frauenorganisation BGRF auch bei ihrer Lobbyarbeit auf die Erfahrungen der KollegInnen aus Minnesota zurückgreifen konnte, scheiterte der Versuch das Gesetz auf formalem Wege durchzusetzen. Die bereits erwähnten fehlenden Kanäle der Kommunikation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen AkteurInnen und die nicht vorhandenen AnsprechpartnerInnen für Frauen- und Geschlechterfragen auf Seiten der Regierung und des Staates erschwerten es den Frauen-NGOs, das Gesetz formal auf die politische Agenda zu bringen. Die Vorlegung des Gesetzesvorschlages beim Ministerium für Justiz mit der Bitte um Begutachtung, wurde zunächst nicht angenommen. Im Jahr 2001 nutzten die Juristinnen von BGRF eine mediale und politische Gelegenheit: In einer Radiosendung anlässlich der jährlich begangenen 16-Tage-Kampagne gegen häusliche Gewalt sprach Genoveva Tischeva im November 2001 über den neuen Gesetzentwurf. Zum selben Zeitpunkt war bei den Parlamentswahlen 2001 eine größere Zahl Frauen ins bulgarische Parlament gewählt worden, die das verstärkte Interesse der nationalen Medien genossen. RadiojournalistInnen vermittelten Genoveva Tischeva den Kontakt zu Marina Dikova, einer neuen Parlamentarierin der „Zarenpartei“ Simeon II., die als Juristin Interesse an dem Gesetzentwurf zeigte und sich zu einem ersten Treffen mit den NGO-Frauen bereit erklärte. Aus der zufälligen Vermittlung durch die Medien entstand eine informelle juristische Arbeitsgruppe aus drei NGO-Frauen und drei ParlamentarierInnen, darunter Marina Dikova. Der Gesetzentwurf wurde in dieser sektorenübergreifenden Arbeitsgruppe einer Prüfung unterzogen. Viele Elemente, die die Minnesota Advocates für unverzichtbar befunden hätten, fielen der Kürzung zum Opfer. Die bulgarischen NGO-Frauen entschieden sich für den Kompromissweg, in der Hoffnung ein bestehendes Gesetz später ausbessern zu können. Die Kontinuität der guten Arbeitsbeziehung zwischen den Minnesota Advocates und der bulgarischen Frauenorganisation BGRF war für die erfolgreiche Entwicklung des Gewaltschutzgesetzes dennoch von besonderer Bedeutung. In Bulgarien konnte man weder auf eine gewachsene Frauenbewegung noch auf eine Tradition zivilgesellschaftlichen Engagements zurückgreifen (Tischeva, Januar 2008). Neben der transnationalen Freundschaft war die Verabschiedung des bulgarischen Gesetzes zum Schutz vor häuslicher Gewalt auch einer bulgarischen Frauenfreundschaft gedankt, die sich seit 2001 zwischen Genoveva Tischeva und der Parlamentarierin

Marina Dikova entwickelte. Im Rahmen der oben beschriebenen informellen Arbeitsgruppe gelang es Genoveva Tischeva den dauerhaften persönlichen Kontakt zur Parlamentarierin Marina Dikova herzustellen: „Zwischen Marina Dikova und mir entwickelte sich eine sehr schöne Freundschaft. Alles was wir mit ihr gemeinsam in die Wege leiteten geschah auf Basis unserer engen Freundschaft. Ich hab das Talent – vielleicht ist es ja auch eine Schwäche – meine privaten Kontakte zu nutzen. Als wir mit Marina eine Freundschaft aufbauten, entschied ich mich, auch den Kontakt zu ihr für die Arbeit zu nutzen“ (Genoveva Tischeva 2008).

Genoveva Tischeva forcierte bewusst den persönlichen Kontakt zu der Parlamentarierin, um mit dem Gewaltschutzgesetz weiter voran zu kommen. „Man muss bereit sein, persönliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Arbeit voran zu bringen. Es geht nicht über formelle Treffen (...). Man muss Zugang zu Leuten finden, die der Sache wohl gesonnen sind und auch persönlich mit und an diesen Leuten arbeiten“ (Genoveva Tischeva 2008).

Wie sich im Anschluss an die Arbeit in der NGO-ParlamentarierInnen Gruppe zeigen sollte, hing die erfolgreiche Verabschiedung des Gesetzes im Weiteren vom persönlichen Engagement Marina Dikovas ab. Der Versuch, das Gesetz durch die Zustimmung einer parlamentarischen Kommission zu realisieren, die der Regierung bei gesetzlichen Neuerungen beratend zur Seite steht, misslang. Im zweiten Anlauf nutzte Marina Dikova ihre Parteikontakte, um in direkter Kommunikation mit dem Minister für Justiz das Gesetz ins Gespräch zu bringen. Auf Anordnung des Justizministers wurde bald darauf eine überministeriale Arbeitsgruppe einberufen, die das Gesetz einer letzten Prüfung unterzog, bevor es im Parlament beschlossen oder abgelehnt werden würde. Nach Beendigung aller Vorarbeiten konnte Marina Dikova, mit Unterstützung durch die Öffentlichkeitsarbeit der transnational vernetzten Frauenorganisation BGRF, das Gesetz 2003 durch die entscheidenden parlamentarischen Abstimmungen bringen. Im April 2003 waren zu den wichtigen Pressekonferenzen vor der Abstimmung die JuristInnen aus Minnesota und eine Vertreterin der European Women's Lobby angereist. Das Gesetz wurde dennoch erst in der zweiten Lesung vom Parlament angenommen und trat Monate später im März 2005 in Kraft. Auf den ersten Blick war die informelle Freundschaftsbeziehung zwischen Genoveva Tischeva und der Parlamentarierin Marina Dikova asymmetrisch gewichtet. Nach Aussagen Genoveva Tischevas wirkte sich der Erfolg der Gesetzesverabschiedung jedoch auch positiv auf die innerparteiliche Position Marina Dikovas aus, die durch ihr Engagement ihre Präsenz in der Partei und in den Medien erhöhen konnte. Nach den Parlamentswahlen im Jahr 2005, als viele ihrer ParteikollegInnen die Parlamentssitze aufgeben mussten, blieb Marina Dikova im Parlament. Genoveva Tischeva sieht darin auch ein Ergebnis und einen Erfolg der engen Zusammenarbeit.

Die Entstehung des Gewaltschutzgesetzes in Kroatien: Staatsfeminismus par excellence?

In Kroatien ist das Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie auf mehr oder weniger formalem Wege zwischen 2000 und 2003 entstanden. Im Unterschied zu Bulgarien gab und gibt es in Kroatien mit einem staatlichen Büro und einer Ombudsfrau für Geschlechtergleichstellung Institutionen, die als AdressatInnen für die Lobbyarbeit der FrauenaktivistInnen funktionieren können. Zudem gab es zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Gesetzes mit der Person von Jadranka Kosor¹³ eine unterstützende Ministerin im Ministerium für Familie, Kriegsveteranen und Generationensolidarität. Die Arbeit des Büros für Gleichstellung und die Arbeit der Ombudsfrau wird von den Frauen-NGOs in Kroatien dennoch durchaus kritisch beurteilt. Einig sind sich die NGO-Lobbyistinnen darin, dass allein das Vorhandensein der genannten staatlichen Einrichtungen für die Einflussnahme auf den Prozess der Gesetzentwicklung wichtig war.

Für das Verständnis der Thematik im kroatischen Kontext muss erwähnt werden, dass die bis heute aktiven kroatischen Frauen-NGOs aus einer lokalen und jugoslawischen Frauenszene hervorgegangen sind. Aus eigenen Kräften in und mit einer Frauenbewegung gewachsen, ist das Selbstverständnis vieler politisch aktiver Frauen in Kroatien ein gänzlich anderes als in Bulgarien. Die Gründerinnen der Frauen-NGOs, die sich für das Gewaltschutzgesetz einsetzten, sind bekennende Feministinnen.

Die Entwicklung von Gewaltschutzmechanismen beginnt Ende der 1980er Jahre, deutlich früher als in Bulgarien. Die erste SOS-Notruflinie wurde in Kroatien 1987 eingerichtet, im Anschluss an den Kongress jugoslawischer FeministInnen, die sich in Ljubljana mit dem Problem häuslicher Gewalt öffentlich auseinander setzten. 1988 war das erste Frauenhaus in Osteuropa in Zagreb eingerichtet worden, das aus einer Initiative der lokalen Frauengruppe „*Trešnjevka*“ entstanden war. Durch den Krieg von 1991 bis 1995 trat eine Pause im politischen Aktivismus ein. Oberste Priorität hatte nun humanitäre Hilfe für Frauen, die in Flüchtlingslagern untergebracht waren und die Vertreibung und Vergewaltigungen überlebt hatten. Die politischen Rahmenbedingungen im jungen Staat Kroatien ließen zudem keinen Raum mehr für die politische Arbeit der FrauenrechtlerInnen, die öffentlich als VerräterInnen der Nation gebrandmarkt wurden. Nur im Untergrund und unter Gefahren für sich und ihre Familien konnten sie politisch weiter aktiv sein (Borić 2008; Toelle 2008).¹⁴ Die nationalistische Politik Tudjmans stilisierte die kroatische Frau nun symbolisch zur „Mutter der Nation“ und behielt ihr die Rolle der Hüterin der Familie vor (Iveković 1993, 120; Abanese 2004, 11, 26-27).

Die Telefonnotruflinien und die Frauenhäuser erfüllten dennoch auch während und nach dem Krieg ihre wichtige Funktion für Frauen, die Gewalt ausgesetzt waren und Hilfe suchten. In den ersten Nachkriegsjahren, als deutlich wurde, dass die Gewalt des Krieges in die Familien zurück getragen wurde, wurde auch die politische Arbeit im Bereich des Gewaltschutzes wieder aufgenommen. Als die Regierungspartei

HDZ mit dem Regierungswechsel im Jahr 2000 von der SDP abgelöst wurde, ergaben sich neue Möglichkeiten, auf den Politikprozess Einfluss zu nehmen. Im Jahr 2003 verabschiedete Kroatien das neue *Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie* und war zu diesem Zeitpunkt eines der ersten Länder in der Region mit einem solchen Gesetz. Relevante Bestimmungen waren bereits in andere Rechtsnormen wie das Strafgesetz und das Familiengesetz aufgenommen. Das Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt stellte eine wichtige Neuerung dar. Die Kontinuität und die Kraft der kroatischen Frauenbewegung zeigte sich auch in der Formalisierung der Zusammenarbeit mit EntscheidungsträgerInnen in der Regierung und in staatlichen Einrichtungen:

Die wichtigste Entwicklung der letzten Jahre ist, dass staatliche Einrichtungen, das Parlament und das staatliche Büro für Menschenrechtsfragen in Kroatien die Frauenorganisationen als Partner bei der Arbeit anerkennen. Vertreterinnen wichtiger Frauenorganisationen nehmen an den Treffen parlamentarischer Arbeitsgruppen wie der Gruppe für die Geschlechtergleichstellung teil. Wir arbeiten mit den RegierungsbeamtenInnen zusammen an der Verbesserung bestehender Gesetze und an neuen Gesetzen, die die Rechte der Frauen betreffen. (Toelle 2008)

Die Zusammenarbeit wird nicht nur durch die Existenz und Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen für Geschlechterpolitik erleichtert. In den Interviews war herauszuhören, dass die Stärkung der Frauenrechte ein Ziel ist, mit dem sich politisch aktive Frauen parteiübergreifend identifizieren können. So gab es in Kroatien mehrere Parlamentarierinnen,¹⁵ die bereit waren, für das *Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie* Lobbyarbeit in der Öffentlichkeit zu betreiben. Trotz des breiten Konsenses unter politisch aktiven Frauen über die Wichtigkeit der Frauenrechte haben kroatische Politikerinnen insbesondere mit parteiinternen Handlungsbarrieren zu kämpfen und legen sich in der Partei mitunter Selbstzensur auf. Dabei träten sie zu selten für die Stärkung von Frauenrechten und Chancengleichheit ein: „Sie haben ein politisches Bewusstsein für Frauenrechte, aber dennoch Angst, dass sie nicht durch kommen damit, Angst, dass ihre Parteichefs etwas dagegen sagen und haben und, dass sie möglicherweise die Konsequenzen tragen müssen“ (Toelle 2008).

Für die rasche Verabschiedung des kroatischen Gewaltschutzgesetzes war der Einfluss der früheren Familienministerin Jadranka Kosor und des damals amtierenden Premierministers Ivo Sanader entscheidend. In der Phase der Gesetzentwicklung waren beide starke PartnerInnen für die Frauen-Organisationen. Sanader und Kosor unterstützten die Gesetzentwicklung im Bereich des Gewaltschutzes auch gegen die Widerstände innerhalb der eigenen Regierung und der eigenen Partei. Keine der kroatischen NGO- Gesprächspartnerinnen trat während der Phase der Gesetzentwicklung mit Lobbyismusabsichten in privaten Kontakt zu diesen wichtigen EntscheidungsträgerInnen, auch nicht, wenn die Möglichkeit dazu prinzipiell bestanden hätte. Die Aufrechterhaltung der reinen Arbeitsbeziehung wurde von den NGO-Frauen geschätzt: „Ich möchte wirklich bewusst eine Distanz behalten und korrekte Arbeit leisten. Meine Arbeit besteht darin, dafür zu lobbyieren und zu argumentie-

ren. Ihre Arbeit und staatsbürgerliche und politische Verantwortung als Person mit einer hohen Funktion ist es, dass sie es umsetzt. Und es funktioniert blendend auf diesem formalen Wege“ (Toelle 2008).

Die Gesetzentstehung kam in Kroatien im Unterschied zu Bulgarien ohne Freundschaften zu EntscheidungsträgerInnen aus. Bewusst wurde von den NGO-Lobbyistinnen der formale Weg gewählt, um die politischen Ziele nicht zu gefährden. In Kroatien wurde unterschieden in professionelle Netzwerke zwischen NGOs und staatlichen Institutionen sowie persönliche Beziehungen zu VertreterInnen der staatlichen Institutionen, die nicht für die politischen Ziele instrumentalisiert wurden.

Fazit

Nach dem Governance-Prinzip der Entscheidungsfindung sind es neben nationalen Regierungen und staatlichen Institutionen auch internationale Organisationen sowie nationale Nichtregierungsorganisationen, die ein Politikergebnis und so auch die Gesetzentstehung und Umsetzung maßgeblich beeinflussen können. Für nichtstaatliche Organisationen, sei es als VertreterInnen von Gruppeninteressen oder als Einzelpersonen, sind Brücken-Instanzen wie die Ombudspersonen oder staatliche Büros für Gleichstellung von großem Nutzen für die Position im Governance-Prozess, d.h. für die Kommunikation und Realisierung ihrer politischen Ziele. Da in Kroatien staatliche Einrichtungen existieren, war es möglich das *Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie* über politische Lobbyarbeit schneller auf den Weg zu bringen. Die vorhandenen Institutionen funktionieren im betrachteten Fall als AnsprechpartnerInnen im Politikprozess. Nicht zu unterschätzen ist jedoch, dass es im Land eine über einen langen Zeitraum gewachsene Frauenbewegung gibt und aus diesem Grunde auch ein weiter verbreitetes Bewusstsein für die Bedeutung von Frauenrechten als in Bulgarien. Die Existenz der staatlichen Einrichtungen für die Förderung der Geschlechtergleichstellung ist auch ein Ergebnis des langjährigen Aktivismus der kroatischen Frauenbewegung. Eine formalisierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen AkteurInnen gibt es erst seit Ende der 1990er Jahre. Die ersten Jahrzehnte standen sich Frauenaktivistinnen und VertreterInnen des Staates feindselig gegenüber. Heute werden Gesetze, die Frauen betreffen, kooperativ erarbeitet. Vertreterinnen der Frauenorganisationen sind in den Arbeitsgruppen der Regierung präsent. Ihre Stimme ist mehr als nur schmückendes Beiwerk und nimmt effektiv Einfluss auf die Inhalte relevanter Gesetze.

Im Governance-Prozess in Bulgarien konnten die nichtstaatlichen Gesetzesinitiatorinnen nicht auf eine gewachsene feministische Bewegung zurückgreifen. Politisch aktive Frauen stehen in Bulgarien bei dem Versuch, auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen, als Einzelpersonen höheren Barrieren gegenüber. So erklären sich die unterschiedlichen Strategien der NGO-Frauen in Bulgarien und Kroatien. Trotz des formellen Ausschlusses von den Foren der Entscheidungsfindung versuchten die Bulgarinnen die Mitgestaltung der Gesetze auf alternativem Wege zu erreichen. Der Rückgriff auf ein alt bewährtes Mittel – die Klientelbeziehung – ist

nur so zu erklären. Wie so viele AkteurInnen der bulgarischen Politik vertrauten auch Frauen-NGOs auf persönliche Kontakte zu EntscheidungsträgerInnen, um ihr Ziel – die Gesetzesverabschiedung – zu realisieren. Wo persönliche Netzwerke fehlen, laufen Politik- oder Gesetzprojekte jedoch Gefahr zu scheitern. Deutlich wurde dies nicht zuletzt an dem bisher misslungenen Versuch, ein Geschlechtergleichstellungsgesetz auf den Weg zu bringen. Der Mangel an Geschlossenheit unter den Frauen-NGOs einerseits und die fehlende hochrangige Kontaktperson andererseits, die ein solches Gesetz in den staatlichen Gremien hätte protegieren können, hatten zur Folge, dass diese NGO-Gesetzesinitiative in Bulgarien bis heute kein Gesetz für die Gleichstellung von Frau und Mann erwirkt hat. Trotz der aufgezeigten verschiedenen Strategien der Frauen-NGOs in Kroatien und Bulgarien war die aktive Beteiligung der NGO-Frauen, anfangs als Initiatorinnen und Lobbyistinnen, später als Beraterinnen und Beobachterinnen, in beiden Fällen von enormer Bedeutung für die Entstehung eines Gewaltschutzgesetzes. Im Verlauf des Governance-Prozesses haben sowohl die formelle Beteiligung der Frauenorganisationen an den Diskussions- und Entscheidungsforen in Kroatien, als auch der informelle Lobbyismus hinter den Kulissen der formellen Entscheidungsfindung in Bulgarien maßgeblich zur Verabschiedung der Gewaltschutzgesetze beitragen.

Anmerkungen

- 1 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000 Teil I Nr.48 ausgegeben zu Bonn am 7. November 2000, S. 1479
- 2 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil 1 Nr.67 ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 2001, S. 3513
- 3 Bulgarian State Gazette, No. 27 of 29 March 2005, Law accessible on <http://www.stopvaw.org/Bulgaria2.html> [24. Juni 2010]
- 4 Croatian Official Gazette No. 116/03, 22 July 2003, Law accessible on <http://webapps01.un.org/vawdata-base/searchDetail.action?measureId=6015&baseHref=country&baseHrefId=388> [25. Juni 2010]
- 5 Interview mit Tatjana Kmetova, Januar 2008; Tatyana Kmetova ist die Gründerin des Center for Women Studies und frühere Projektmanagerin der Open Society Foundation in Bulgarien, Sofia.
- 6 Interview mit Krassimira Daskalova, März 2008; Krassimira Daskalova ist Professorin für „Modern European Cultural History“, Schwerpunkt in Frauen- und Geschlechtergeschichte, an der Universität Sofia.
- 7 Richtlinie 2006/54/EG vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung der Richtlinie 2002/73/EG), Amtsblatt der Europäischen Union; Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Amtsblatt der Europäischen Union.
- 8 Interview mit Tatjana Kmetova, Januar 2008.
- 9 Die „Minnesota Advocates for Human Rights“ sind als Organisation seit den 1970er Jahren in den USA mit der Entwicklung von Gewaltschutzmechanismen befasst.
- 10 Kroatische Verfassung in engl. Übersetzung auf der Webseite des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien: http://www.usud.hr/default.aspx?Show=ustav_republike_hrvatske&Lang=en [29. Juni 2010].
- 11 Official Gazette No. 116/03, 22. Juli 2003; Die englische Übersetzung des Gesetzes ist abrufbar auf der Webseite der kroatischen Ombudsperson für Geschlechtergleichstellung unter: <http://www.prs.hr/content/view/105/36/> [29. Juni 2010].
- 12 Genova Tisheva ist die Bulgarische Hauptakteurin der Entwicklung des Gesetzes zum Schutz vor häuslicher Gewalt auf Seiten der NGOs mit der Frauenorganisation „Bulgarian Gender Research Foundation“ (BGRF).

- 13 Jadranka Kosor ist seit Juli 2009 Premierministerin Kroatiens.
- 14 Interview mit Rada Borić, Sofia, Januar 2008. Rada Borić ist eine kroatische Frauenrechtsaktivistin und Professorin im Centre for Women Studies in Zagreb; Interview mit Neva Toelle, Zagreb, Juni 2008. Neva Toelle ist Frauenrechtlerin und Rechtsanwältin sowie Mitbegründerin des ersten Frauenhauses in Zagreb und Osteuropa
- 15 Neben Jadranka Kosor, die noch als Parlamentarierin der Partei HDZ und später auch als Familienministerin und Premierministerin die Gesetzentwicklung im Bereich des Gewaltschutzes fördert, gab es auch von Parlamentarierinnen wie Durdja Adlesic (Partei HSLS), Snjezana Biga-Frganovic (Partei SDP) und Zeljka Antunovic, ebenfalls SDP-Parlamentarierin und stellvertretende SDP-Vorsitzende, Unterstützung bei der Lobbyarbeit für das Gesetz.

Literatur

Albanese, Patrizia; 2004: "Abortion & reproductive rights under nationalist regimes in twentieth century Europe". *Women's Health and Urban Life: An International and Interdisciplinary Journal*, No. 3(1), 8-33.

Alexandrova, Nadejda, 2008: "Bulgaria's Accession to the European Union and the Impact on Gender Equality Policies: Harmonies and Discords". In: Kaselitz, Verena/Ziegler, Petra (Eds.): *Gender Equality in the Enlarged European Union*.

Baeva, Iskra/**Kalinova**, Evgenia, 2009: *Bulgarien von Ost nach West. Zeitgeschichte ab 1939*, Wien.

Brunnbauer, Ulf, 2000: "From Equality without Democracy to Democracy without Equality?". *South-East Europe Review for Labour and Social Affairs (SEER)*, No. 3, 151-168.

Buchenau, Klaus, 2004: „Orthodoxie und Katholizismus in Jugoslawien 1945-1991. Ein serbisch-kroatischer Vergleich“. *Balkanische Veröffentlichungen* 40, Wiesbaden.

Davidkov, Tsvetan/**Yordanova**, Desislava, 2009: "Similarities and Differences between Female and Male Entrepreneurs in a Transition Context: Evidence from Bulgaria". *Journal of Applied Economic Science (JAES)*, 4(10)/ Winter 2009, 571-582.

Deisl, Heinrich, 2008: „Frauendiscos, Gays und Punk – Der Underground im Ljubljana der 1980er Jahre“. *REPORT. Magazin für Kunst und Zivilgesellschaft in Zentral- und Osteuropa*, Februar.

De Nève, Dorothee/**Olteanu**, Tina, 2009: "The Left in Bulgaria". In: Hildebrandt, Cornelia/Daiber, Birgit (eds.): *The Left in Europe. Political Parties and Party Alliances between Norway and Turkey*, Berlin.

Einhorn, Barbara, 1991: "Where have all the women gone? Women and the Women's Movement in East Central Europe". *Feminist Review*, No. 39, 16-36.

Fein, Elke/**Matzke**, Sven, 1997: „Zivilgesellschaft – Konzept und Bedeutung für die Transformation in Osteuropa“. *Arbeitspapiere des Bereichs Politik und Gesellschaft*, H. 7, Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin.

Gathmann, Moritz/**Opielka**, Katarzyna, 2009: „Engagement ohne staatlichen Zwang“. *N-Ost On-line* (26. August 2009).

Hajer, Maarten, 2005: *Performing Governance through Networks*, Amsterdam.

Hanetseder, Christa, 1992: *Frauenhaus: Sprungbrett zur Freiheit? Eine Analyse der Erwartungen und Erfahrungen von Benutzerinnen*, Bern/ Stuttgart/ Wien.

Ilieva, Gergana/**Delinesheva**, Magdanela, 2005: *Equal Opportunities for Women and Men Monitoring law and practice in Bulgaria*, Open Society Institute.

Iveković, Rada, 1993: "Women, Nationalism and War: 'Make Love Not War'". *Hypatia*, Vol. 8, No. 4, 113-126.

Lovenduski, Joni, 2008: "State Feminism and Women's Movements". *West European Politics*, Vol. 31 No. 1-2, 169-194.

Marth, Dorothée/**Priebe**, Andrea, 2010: "'Mühen der Ebene' contra 'Glamour-Feminismus'. Die gegenwärtige Debatte um Frauenbilder und Geschlechtergerechtigkeit". *Ukraine Analysen*, Nr. 77 (22. Juni 2010), Forschungsstelle Osteuropa der Universität Bremen.

Nussbaum, Martha, 2003: "Gender and Governance: An Introduction". In: Dies./Basu, Amrita/Tambiah, Yasmin/Jayal, Niraja Gopal (eds.): *Essays on Gender and Governance*, Human Development Resource Centre, UNDP.

Sauer, Birgit, 2010: *Governing Gender Relations – Critical Governance Studies*. Research Network at the Department of Political Science, Vienna.

Schüler, Sonja, 2009: "Gesellschaftliche Selbstorganisation in Bulgarien: Möglichkeiten und Herausforderungen". *Südosteuropa Mitteilungen*, No. 05, 62-77.

Temkina, Anna/**Zdravomyslova**, Elena, 2003: "Gender Studies in Post-Soviet Society: Western Frames and Cultural Differences". *Studies in East European Thought*, Vol. 55.

Vinković, Mario, 2005: "Gender Equality and the Process of Harmonisation of the Croatian Labour Law". *Croatian Yearbook of European Law and Policy*, Vol. 1, 203-211.

Watson, Peggy, 2000: "Politics, policy and identity: EU eastern enlargement and Est-West-differences". *Journal of European Public Policy*, 7:3, 369-384.

Interviews

Genoveva Tischeva, Sofia Januar 2008 (Bulgarian Gender Research Foundation)

Krassimira Daskalova, Sofia März 2008 (Universität Sofia St. Kliment Ohrid)

Neva Toelle, Zagreb Juni 2008 (Unabhängige Frauenrechtlerin, Mitbegründerin des ersten Frauenhauses in Zagreb und Osteuropa, Autonomna Ženska Kuća)

Rada Boric, Sofia Januar 2008 (Professorin am Center for Women Studies in Zagreb)

Tatjana Kmetova, Sofia Januar 2008 (Centre for Women Studies)

Regieren der Geschlechterverhältnisse im Wandel: Transnationale Strategien der Frauenbewegungen in der Türkei

ANIL AL-REBHOLZ

In diesem Beitrag wird der Wandel im Regieren der Geschlechterverhältnisse in der Türkei ins Verhältnis zur neoliberalen Umstrukturierung der Türkei seit 1980 gesetzt und im Zusammenhang mit der Transformation hegemonialer Verhältnisse und staatlicher Hegemonieausübung untersucht. So zeige ich im ersten Teil des Beitrags, dass jene feministischen Analysen,¹ die bei Untersuchung der Stellung der Frauen in der Türkei die diskursiv-kulturellen Strategien des kemalistischen Nationbildungsprozesses und das Modernisierungsprojekt in den Vordergrund stellen, defizitär bleiben: Sie entwickeln kein genaueres Verständnis der unterschiedlichen